

Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **5 (1910)**

Heft 11

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und wieder dem Blumenornamente an den Hausverzierungen. Oeffters beleben auch Blumen die Fenster des Hauses, und gewährt ein Gärtchen vor oder neben dem Hause nicht nur Gemüse, sondern auch andern lieblichen und freundlichen Pflanzenschmucke Raum (Abb. 17, S. 85).

(Schluss folgt.)

MITTEILUNGEN

Heimatschutz und Landschaftspflege. Professor Dr. Eugen Gradmann, der Landeskonservator von Württemberg, der unseren Freunden und Lesern durch seinen vortrefflichen Artikel über Landschaftspflege (Jahrg. 1909, Heft VI und VII S. 41 ff. und 49 ff.) bereits bekannt ist, hat ein Büchlein herausgegeben, das als zuverlässiger Führer durch mancherlei vom Heimatschutz in Obhut genommene Gebiete überall freudiger Aufnahme sicher sein kann.* Er hat darin aus Vorträgen aufklärender Art über die allgemeinen Fragen der Denkmalpflege und des Heimatschutzes, die er seit fast einem Jahrzehnt in seiner Heimat gehalten hat, aus Gutachten, die er in Gemeinschaft mit Technikern und Künstlern abgegeben, und nicht zuletzt aus ganz persönlichen Reiseeindrücken eine Fülle von Anschauungen und Beobachtungen vereint, die hinausweisen über neue und alte romantische Bestrebungen auf einen gesunden Realismus und über unfruchtbare Negation und starren Konservatismus auf positives künstlerisches Schaffen. Dieser praktische Grundton macht die Schrift zu einer ungemein modernen, die für den Heimatschutz, der ja häufig und oft nicht ganz ohne Berechtigung, als entwicklungsfeindlich hingestellt wird, von ausschlaggebender Bedeutung werden kann. Denn als Propagandaschrift, als Unterlage für Vorträge, zur persönlichen Lektüre und als Geschenk empfiehlt sich das, vom Verlag reizvoll ausgestattete und von W. Strich-Chapell mit zehn Originalzeichnungen geschmückte Büchlein gleich vorteilhaft. Seine Ausführungen über die Bedeutung, das Wesen, Wollen und Können des Heimatschutzes im allgemeinen, über die natürliche Landschaft, den Landbau und das Bauwerk werden durch eine erschöpfende Zusammenstellung aller in Betracht kommenden Literatur ergänzt, die vielen besonders willkommen sein dürfte.

Mit Zustimmung des Verlegers geben wir im Inseratenteil unter Literatur eine kurze Textprobe, die in ihrer knappen und doch liebenswürdigen Sachlichkeit besser als viel Worte mit der Art bekannt macht, wie der Verfasser seiner Aufgabe gerecht wird. Möchte die Liebe zur Sache, die überall hervortritt, der jungen Sache des Heimatschutzes recht zahlreiche neue Anhänger werben.

Der Heimatschutz im neuen Schweizerischen Zivil-Gesetzbuch. In Art. 702 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Z. G. B.) ist den Kantonen das Recht vorbehalten worden, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, wie namentlich zur Erhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern, zur Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltungen. Dementsprechend hat der Grosse Rat des Kantons Bern in sein Einführungsgesetz zum Z. G. B. einen Artikel 75 aufgenommen, der den Regierungsrat berechtigt, auf dem Verordnungswege zum Schutze und zur Erhaltung von historischen und Naturdenkmälern Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen. Soweit der Regierungsrat von dieser Berechtigung nicht Gebrauch macht, steht sie den Gemeinden zu. Diesen vorbildlichen Berner «Heimatschutz-Artikel» hat der Vorstand der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz in Ausführung eines Beschlusses der diesjährigen Generalversammlung in Freiburg den gesetzgebenden Behörden aller Kantone zur Kenntnis gebracht mit der Bitte, es möchte geprüft werden, ob nicht in die Einführungsgesetze auch der anderen Kantone der gleiche oder ein ähnlicher Artikel aufgenommen werden könne. Wie wir vernehmen, haben sich bereits die Kantone Aargau und Zürich dem Vorgehen des Kantons Bern angeschlossen.

Der Berner «Heimatschutz-Artikel» und der internationale Kongress für Kunstpflege und Heimatschutz in Brüssel. Der internationale Kongress für Kunstpflege und Heimatschutz, an dem die Vertreter von zwanzig Staatsregierungen und einer grossen Zahl europäischer Städte teilnehmen, fasste am 12. Oktober 1910 nach einem Referate von Dr. Balsigers von Zürich mit Zuruf folgende Resolution: Der Kongress begrüsst mit grosser Freude den vorbildlichen Beschluss des Grossen Rates des Kantons Bern, der durch das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch Staat und Gemeinden das Recht erteilt hat, Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aus-

sichtspunkte eventuell auf dem Wege der Zwangsenteignung und durch Errichtung öffentlich rechtlicher Dienstbarkeiten zu schützen und zugänglich zu machen, und dieses Recht an gemeinnützige Vereine und Stiftungen zu übertragen. Der Kongress nimmt ferner mit lebhaftem Interesse Kenntnis von den sehr beachtenswerten und bedeutsamen Vorschlägen für den Heimatschutz, die im zürcherischen Entwurfe zu dem Einführungsgesetze für das Zivilgesetzbuch und im Vorentwurfe der zürcherischen Bauordnung zu einem neuen Baugesetz speziell im Hinblick auf die Erlangung gefälliger Platz-, Strassen- und Stadtbilder enthalten sind; der Kongress würde es als eine Errungenschaft von universeller Bedeutung erachten, wenn alle Kantone im Sinne Berns und Zürichs gesetzgeberisch vorgehen und der Bund durch ein eidgenössisches Heimat- und Denkmalschutzgesetz das Wirken der Kantone unterstützte; denn an der Erhaltung der Schönheit der Schweiz besteht ein *universelles Interesse*.

Der Heimatschutzartikel des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Z. G. B. Die vom Kantonsrat angenommenen Heimatschutz-Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

„Der Regierungsrat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern und seltenen Pflanzen, zur Sicherung der Landschafts- und Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen. Soweit der Regierungsrat erklärt, von dieser Berechtigung nicht Gebrauch machen zu wollen, steht sie den Gemeinden zu. Staat und Gemeinde sind berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschafts- und Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit zu schützen und zugänglich zu machen.“

Zum Heimatschutz in Italien hat der Deputierte Rosadi einen Gesetzentwurf eingebracht, in dem unter anderem gefordert wird: „Die Landschaften, Wälder, Parkanlagen, Gärten, Wasserläufe, Villen und alle die Orte, denen wegen ihrer Schönheit oder ihrer besonderen Beziehung zu Kunst und Literatur ein beträchtlicher öffentlicher Wert eigen ist, dürfen nur mit Genehmigung der Regierung verändert oder zerstört werden. In der Nähe dieser Orte dürfen keine Neubauten oder Rekonstruktionen vorgenommen werden, die ihr Aussehen beeinträchtigen. Der Eigentümer oder Besitzer solcher Orte darf Eigentum oder Besitz nicht an andere übertragen, ohne zuvor die Regierung verständigt zu haben.“

Redaktion: Dr. C. H. BAER, Zürich v.

VEREINSNACHRICHTEN

Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz. *Vorstandssitzung vom 3. September 1910 in Zürich (Hotel St. Gotthard).* Nach einem Bericht von Prof. P. Ganz, der die Angelegenheit an Ort und Stelle und am Hand der Pläne geprüft hat, wird beschlossen, an den Umbau eines Eckhauses am Marktplatz in Solothurn einen Beitrag von 450 Fr. zu leisten, damit dieser Umbau eine befriedigende Lösung im Sinne des Heimatschutzes findet. In Rücksicht auf den geringen Kassenbestand soll die Sektion Basel gebeten werden, diesen Beitrag auf sich zu nehmen. Dr. C. H. Baer gibt seine Demission als Redakteur der Zeitschrift und als Mitglied der Kommission. Zu seinem Nachfolger in der Redaktion der Zeitschrift wird Dr. Jules Coulin in Basel (Eulerstrasse 65) gewählt. Was den Druck des Jahresberichtes anbelangt, so hält der Vorstand, auf seinen früheren Beschluss zurückkommend, den Druck des ganzen Berichtes deutsch und französisch für besser und beauftragt den Säckelmeister, vorerst eine Kostenofferte einzuverlangen.

Vorstandssitzung vom 22. Oktober 1910 in Zürich (Hotel St. Gotthard). Ein Artikel des «Vaterland» über Neubauten in Luzern soll vom neuen Redakteur in der Zeitschrift beantwortet werden. Es wird mitgeteilt, was bisher von seiten des Bureau im Interesse eines auch ästhetisch befriedigenden Neubaus des Postgebäudes in Murten unternommen wurde und im Anschluss daran beschlossen, den Stadtrat von Murten um die Erlaubnis zu bitten, hors concours ein eigenes Projekt als Beitrag zur Lösung der Baufrage einreichen zu dürfen. Der Vertrag mit dem neuen Redakteur Dr. J. Coulin wird beraten und genehmigt. Dem ersten Heft des neuen Jahrgangs der Zeitschrift «Heimatschutz» soll eine Tafel «Ansicht von Schaffhausen» beigegeben werden, wofür ein Kredit bewilligt wird.

Ligue Suisse pour la Conservation de la Suisse Pittoresque. *Séance du Comité du 3 septembre 1910 à l'Hôtel St-Gotthard, à Zurich.* Après avoir pris connaissance d'un rapport de M. le Prof. P. Ganz, qui a examiné la chose sur place et avec les plans en mains, le Comité décide d'accorder une allocation de 450 frs. à la reconstruction d'une maison du coin de la place du marché à Soleure. Cette allocation a pour but de permettre la reconstruction de cet immeuble d'une façon conforme aux idées de la Ligue.

En considération de la situation peu brillante de la caisse de la Ligue il est décidé de demander à la section de Bâle de prendre cette allocation à sa charge.

M. le Dr C. H. Baer présente sa démission de Rédacteur du Bulletin et de membre de la Commission. M. le Dr Jules Coulin à Bâle (65, Eulerstrasse) le remplacera à la Rédaction du Bulletin.

Le Comité, revenant sur sa première détermination, trouve préférable de faire imprimer in extenso le rapport annuel en français et en allemand, et charge le trésorier de demander un devis pour ce travail.

Séance du comité du 22 octobre 1910 à l'Hôtel St-Gotthard à Zurich. Le nouveau Rédacteur du Bulletin est chargé de répondre à un article paru dans le «Vaterland» et concernant de nouvelles constructions à Lucerne. Il est donné connaissance des démarches faites jusqu'ici par le Bureau dans l'intérêt d'une construction satisfaisante au point de vue esthétique du bâtiment des postes de Morat. La décision est prise de demander au Conseil Municipal de Morat l'autorisation de présenter — hors concours — un projet comme contribution à l'étude de cette question.

Le contrat avec le nouveau Rédacteur, M. le Dr J. Coulin, est discuté et adopté. Le premier fascicule de l'année 1911 du journal «Heimatschutz» devra contenir une planche «Vue de Schaffhouse», pour laquelle il est voté un crédit.

*) **Heimatschutz und Landschaftspflege.** Von Professor Dr. Eugen Gradmann. Landeskonservator in Stuttgart. 182 Seiten mit Buchschmuck und zehn Vollbildern von Maler W. Strich-Chapell. Stuttgart 1910. Verlag von Strecker & Schröder. Preis geb. M. 2.20.